

<b>- Markt Schnaittach -</b>  <b>Marktplatz 1, 91220 Schnaittach</b>	<b>Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG) /</b>  <b>Antrag auf Erteilung einer Sperrverkürzung (§ 11 GastV)</b>
Name, Anschrift, Telefonnummer	
<b>1. Veranstalter:</b> <input style="width: 90%;" type="text"/>	

**2. Zeit und Ort der Veranstaltung:**

Tag der Veranstaltung: _____			
Am/Vom – bis: _____		regelmäßig an: _____	
Grund der Veranstaltung: (Feier, Sitzung, Konzert usw. ) _____		Beginn und Ende der Veranstaltungen (Uhrzeit): von _____ Uhr bis _____ Uhr	
Ort der Veranstaltung: _____			
Höchstes Eintrittsgeld (oder sonstiges Entgelt) _____ €	Zugelassene Personen (Höchstzahl) _____ Pers.	Fassungsvermögen (Anzahl der Sitzplätze) _____ Plätze	Größe des Raumes _____ m <sup>2</sup>
Musikdarbietung durch: (Alleinunterhalter, Musikgruppe, Kapelle usw. ) _____		Name: _____ mit _____ Spielern.	
Sonstige Tonträger: _____	Show-Einlagen mit Musik während der Veranstaltung: Am _____ mit _____		
Musikbeschallung vor Beginn/in der Pause oder nach zum Schluss der Veranstaltung: Am _____ mit _____			

**2. Sperrzeitverkürzung** (nur ausfüllen wenn erforderlich)

Gleichzeitig wird die Verkürzung der Sperrzeit beantragt:			
am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr
am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr	am _____ von _____ bis _____ Uhr

**3. Erklärung zur Meldung an die GEMA**

Mit der Meldung der Daten zu 1. und 2. an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bin ich/sind wir einverstanden: \_\_\_\_\_

**Hinweis gemäß Datenschutzgesetz:** Zur Abgabe dieser Erklärung besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung!

Ort, Datum:	Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen der Beauftragte
-------------	---

**Wird von der Behörde ausgefüllt:**

I. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt am \_\_\_\_\_.  
 Die Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig / nicht erlaubnispflichtig (unzutreffendes streichen)  
 Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt: \_\_\_\_\_

**Die Auflagen auf der Rückseite sind zu beachten**

II. Der Beginn/Das Ende der Sperrzeit wird festgesetzt:

am \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Uhr, am \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Uhr, am \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Uhr

Ort, Datum	Kostenverfügung Geb.-Verz. Nr. _____
(Dienstsiegel)	Niederschriftsgebühr: _____ €
Unterschrift	Sperrzeitverkürzung: _____ €
	Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) _____ €
	Verwaltungsgebühr _____ €
	Gesamt: _____ €

Zahlbar bitte bis zum  
 Kto.-Nr. 430 008 920, Bankleitzahl 760 501 01 (Sparkasse Nürnberg)  
 IBAN: DE90 7605 0101 0430 0089 20; BIC: SSKNDE77XXX

Verteiler: Veranstalter; Polizei;  GEMA; Behörde; Kasse

## **Auflagen und Hinweise:**

1. Um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden, sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vor allem wenn Verstärker verwendet werden. Falls erforderlich, insbesondere ab 22.00 Uhr, sind deshalb die Fenster des Lokals auch während der Musikpausen geschlossen zu halten und die Lautstärke zu reduzieren.
2. Ebenso sind die für bestimmte Tage (z.B. Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordnete Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen zu beachten.
3. Hierbei sind bei Tanzveranstaltungen die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-1) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Bis zum Weggang des letzten Gastes sind die Ein- und Ausgänge des Lokals unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (siehe unten) sind zu befolgen.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

---

## **JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)**

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 i. d. g. F., BGBl. I S. 2730)

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 22 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

### **§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften**

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnungen nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden. Noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

### **§ 4 Gaststätten**

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Abs. 1 genehmigen.

### **§ 5 Tanzveranstaltungen**

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Anwesenheit Kinder bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen  
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,  
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat  
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht einnehmen können.  
§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.  
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoposteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren\*)**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn der Automat  
1. an einem Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht einnehmen können.

### **§ 11 Filmveranstaltungen**

- (1) die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden  
1. Kindern unter sechs Jahren,  
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,  
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,  
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

### **§ 13 Bildschirmspielgeräte**

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden. Wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions-, oder Lernprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lernprogramm“ gekennzeichnet sind.  
(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen  
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,  
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder  
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lernprogramm“ gekennzeichnet sind.  
(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnung auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.